

"Trennung" von Kirche und Staat?

Autor(en): **Schmid, Hans Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **73 (1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-165168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans Heinrich Schmid

«Trennung» von Kirche und Staat?

Die Parole «Trennung von Kirche und Staat» ist dem heutigen Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich unangemessen

Die derzeitige Diskussion um das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich geht aus von der Forderung, Kirche und Staat seien (endlich) voneinander zu «trennen». Diese Parole ist der heutigen Situation unangemessen. Kirche und Staat sind im Kanton Zürich sowohl sachlich wie juristisch bereits getrennt. Die (noch?) bestehenden Verbindungen stehen unter einem anderen Vorzeichen. Ein kurzer Blick auf die Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Zürich mag dies erläutern. Im Zusammenhang der *Reformation Zwinglis* mischte sich der Zürcher Staat in die kirchlichen Fragen ein. Sein Grosser Rat beschloss die Einführung der Reformation und übernahm das Kirchenregiment, um die Kirche von Rom und Konstanz zu befreien. Damit beabsichtigte der Staat nicht, sich zum Herrn über die Kirche aufzuschwingen, im Gegenteil: Das Wort Gottes sollte der Herr sein über den Staat. Zwingli selbst sah vor sich das Bild eines Glaubensstaates, einer prophetischen Theokratie, als deren Hirten und Wächter die Pfarrer wirken sollten.

Im Zeitalter der *Orthodoxie* im 17. und 18. Jahrhundert verkrustete Zwinglis Konzept: Das Zeitalter des Staatskirchentums brach an. Staat und Kirche wurden zu einer zentral geleiteten Einheit, auf der Basis der Einheit von Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit zur reformierten Kirche. Noch 1755 ging ein Zürcher Bürger, der eine Katholikin heiratete, seiner bürgerlichen Rechte verlustig.

Unter dem Einfluss von *Aufklärung und Liberalismus* vollzog sich seit dem Beginn des Jahrhunderts eine stufenweise Überführung der Einheit von Staat und Kirche in eine Partnerschaft zwischen Staat und Kirche. Eine erste Unterscheidung von Kirche und Staat brachte das auf der Mediationsakte beruhende Kirchengesetz von 1803:

«Der Canton Zürich, in wie weit er sich zur reformirten Religion bekennt, macht eine, unter einer Aufsicht stehende Kirche aus.»
(Kirchengesetz 1803, Art. 1)

Zwar ist die Kirche noch ein Teil des Staates, als vom Staat beaufsichtigtes «Kirchenwesen», doch sie ist mit dem Staat nicht mehr identisch. Sie wird gleichsam zur «Kirche im Staat».

Ein nächster Schritt vollzog sich im Anschluss an die erste liberale Zürcher Staatsverfassung von 1831 im Kirchengesetz des gleichen Jahres:

«Die Zürcherische Kirche ist nach ihrem inneren Wesen und Wirken selbständig, äusserlich aber dem Staat untergeordnet und steht unter seiner Aufsicht.»

(Kirchengesetz 1831, § 5)

Der liberale Staat, der sich selbst weltanschaulich neutral verhält und seinen Bürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, entlässt die Kirche in die Freiheit: Die Kirche wird ihrem inneren Wirken und Wesen nach selbständig. Sie ist nicht mehr Teil des Staates, sondern wird – zur Gewährleistung der Freiheit auch in der Kirche – dem freiheitlichen Staat untergeordnet und seiner Aufsicht unterstellt.

Weitergeführt wird dies von der demokratischen Zürcher Staatsverfassung des Jahres 1869, die ausdrücklich vom Staatskirchentum Abschied nimmt, und neu den Titel «Landeskirche» einführt. Die Selbständigkeit nicht nur der reformierten Kirche, sondern jetzt auch der anderen Konfessionen wird bestätigt und bekräftigt.

«Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates. Die Organisation der ersteren, mit Ausschluss jedes Gewissenszwangs, bestimmt das Gesetz. Der Staat übernimmt im Allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.»

(Verfassung des Standes 1869, Art. 63: dementsprechend auch Kirchengesetz 1902, §§ 2 und 3).

Als grösste «kirchliche Genossenschaft» wird die «Landeskirche» durch staatliches Gesetz geordnet. Damit verpflichtet der demokratische Staat die in sich selbständige Kirche auf die Grundelemente der Demokratie und ausdrücklich auf die auch innerkirchliche Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gleichzeitig garantiert er ihr die Weiterführung seiner bisherigen (finanziellen) Leistungen.

Die damit faktisch vollzogene sachliche Trennung von Kirche und Staat wurde schliesslich im 20. Jahrhundert mit dem Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich von 1963 bestätigt und durch die nun auch juristische Unterscheidung von Staat und Kirche untermauert.

Die reformierte Kirche wurde zur eigenen Rechtsperson.

«Landeskirche und Kirchengemeinden sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts. Die Landeskirche organisiert sich im Rahmen dieses Gesetzes. Ihre innerkirchlichen Angelegenheiten ordnet sie selbständig und gibt sich zu diesem Zwecke eine Kirchenordnung.»

(Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich 1963, § 2, Abs. 2; § 3, Abs. 1 und 2).

Gleichzeitig wurde die Römisch-Katholische «Körperschaft», wie die Zürcher Katholische Kirche im Gesetz über das katholische Kirchenwesen des selben Jahres heisst, sowie die Christkatholische Kirchengemeinde Zürich der Reformierten Landeskirche gleichgestellt.

«Im Kanton Zürich bestehen die kantonale römisch-katholische Körperschaft und die im Anhang dieses Gesetzes genannten römisch-katholischen Kirchgemeinden. Sie sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts...»

Die römisch-katholische Körperschaft und die römisch-katholischen Kirchgemeinden ordnen im Rahmen des staatlichen Rechts ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig.

Die römisch-katholische Körperschaft und die römisch-katholischen Kirchgemeinden stehen hinsichtlich der nicht innerkirchlichen Angelegenheiten unter der Aufsicht der staatlichen Behörden.» (Gesetz über das katholische Kirchenwesen 1963, §§ 1–3, Abs. 1)

«Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss auf die christkatholische Kirchgemeinde Zürich Anwendung.»

(Gesetz über das katholische Kirchenwesen 1963, § 19, Abs. 1)

Zwar ist den drei Kirchen die eigene Rechtspersönlichkeit vom Staat verliehen, doch gerade dadurch werden Staat und Kirche(n) nun auch rechtlich voneinander getrennt. Damit sind die Grundlagen des heutigen Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Zürich skizziert: Kirche(n) und Staat sind sachlich und juristisch voneinander getrennt. Dennoch bestehen gewisse Beziehungen.

Das staatliche Recht anerkennt die drei Kirchen als selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts und gewährt ihnen das Steuerrecht. Im Gegenzug dazu werden diese durch eben dieses staatliche Recht auf demokratische Grundstrukturen verpflichtet. Gleichzeitig unterstehen sie einer Aufsicht durch den Staat, die sich allerdings nur auf die Überprüfung der Verfassungs- und Rechtsmässigkeit ihrer Ordnungen und Anordnungen bezieht. Innerhalb dieses weit gesteckten Rahmens sind sie in ihrer Lehre, ihrer Tätigkeit und der Gestaltung all ihrer weiteren Angelegenheiten autonom.

Für die Reformierte Kirche werden in Weiterführung der historisch mit der Verstaatlichung von Kirchengütern vom Staat übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Kirche die Grundgehälter der reformierten Pfarrer, Leistungen für Kirchenrat und Kirchensynode (heute pauschalisiert) sowie Beiträge an den Unterhalt einzelner Kirchen und Pfarrhäuser, die noch im Staatsbesitz sind, vom Staat getragen. Analoge Leistungen erhält die christkatholische Kirchgemeinde Zürich, während der Römisch-Katholischen Kirche seit ihrer staatlichen Anerkennung je nach Grösse ihrer Gemeinden Pauschalbeträge ausgerichtet werden. Weiter gehen die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche(n) nicht.

Nicht um die Frage der «Trennung» von Kirche und Staat geht es somit heute, sondern um die Frage, ob diese Form der Beziehung von Staat und Kirche (bzw. den drei staatlich anerkannten Kirchen) weiter aufrechtzuerhalten oder neu zu gestalten sei.

Besondere Diskussionspunkte: Die staatliche Besoldung der Pfarrer und die Besteuerung der juristischen Personen

Wie in früheren Debatten über eine «Trennung» von Kirche und Staat stehen auch heute wieder besonders zwei Elemente im Vordergrund: Die staatliche Besoldung der Pfarrer und die Besteuerung der juristischen Personen. Diese beiden Punkte hängen allerdings nur indirekt mit dem allgemeinen Thema einer «Trennung» von Kirche und Staat zusammen.

Die Besoldung der Pfarrer hat der Staat – historisch zu verschiedenen Zeiten – in der Regel aufgrund vertraglicher Abmachungen bei der Übernahme der Kirchengüter übernommen, und er hat diese Verpflichtung bis auf den heutigen Tag konkret, durch entsprechende Auszahlungen, anerkannt. Theoretisch wäre im Jahre 1963, als die Landeskirche eine eigene Rechtsperson wurde, für eine Ablösung dieser Verpflichtungen ein geeigneter Zeitpunkt gewesen. Man hat damals jedoch darauf verzichtet, dafür wurde die entsprechende Verpflichtung des Staates auf juristisch verbindlichster Ebene, in der Verfassung des Kantons Zürich, festgeschrieben:

«Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.»

(Art. 64 der Zürcher Staatsverfassung in der Fassung gemäss Gesetz vom 7. Juli 1963)

Die Ablösung dieser Verpflichtung könnte grundsätzlich jederzeit und ohne weitere Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschehen. Zumindest 1982, im Zusammenhang der Beantwortung einer Motion im Kantonsrat, waren sich Regierungsrat und Kirchenrat auch über die Berechnungsmodalitäten einig: Auszugehen wäre nicht von einer hypothetisch erschlossenen und aufdatierten Bewertung der ehemaligen Kirchengüter, sondern von einer Kapitalisierung der bis heute anerkannten und auch tatsächlich erbrachten Leistungen des Staates unter diesem Titel. Innerkirchlich würde sich vermutlich die Frage stellen, in welcher Weise dabei das heutige Zahlenverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten im Kanton mit ins Spiel zu bringen wäre.

Die Frage der Besteuerung der juristischen Personen ist demgegenüber eine Frage des Steuerrechts, das grundsätzlich ebenso jederzeit änderbar ist. Wahrscheinlich würde eine Aufhebung dieser Steuerpflicht die Einkünfte der Kirchen sichtbar verringern. Die damit verbundene Frage ist die, wie gross das Interesse der Öffentlichkeit und Staates an einer finanziell schwachen Kirche ist. Ein dann möglicherweise nötiger Rückzug der Kirchen auf ihre «inneren Angelegenheiten» würde vermutlich in erster Linie zulasten ihrer bisherigen allgemeinen Leistungen für die Öffentlichkeit gehen. In die Bresche springen müsste dann der Staat, und ob dies finanziell günstiger zu stehen käme, kann zumindest bezweifelt werden.

Unausgesprochen steht hinter dem heutigen «Trennungs»-Postulat bei manchem ihrer Vertreter schliesslich auch der Ärger über angeblich unangemessene, «linke» Äusserungen einzelner Exponenten der Kirche. Dieses Argument ist allerdings einem freiheitlichen, liberalen Staatsverständnis, unter dessen Flagge die derzeitigen «Trennungs»-Diskussionen stehen, unangemessen. Gerade diejenigen, die unter dem Verweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit die «Trennung» von Kirche und Staat postulieren, sollten eigentlich auch Verständnis für die ebenso grundlegende Meinungs- und Redefreiheit haben. Zudem gibt es auch im politischen Bereich Äusserungen, die unangemessen oder unangepasst sind –, doch an eine Aufhebung des Staates denkt ja keiner – und dies mit gutem Grund.

Privatisierung der Kirche(n)? – Die gegenwärtige Form der Partnerschaft von Kirche und Staat liegt im Interesse sowohl des Staates als auch der Kirche(n)

Manche Votanten fordern, wie in früheren «Trennungs»-Debatten schon andere vor ihnen, die bestehende Form der Partnerschaft von Staat und Kirchen sei durch eine «Privatisierung» der Kirchen abzulösen. Dieses Ziel der Privatisierung ist allerdings keineswegs zwingend. Erster Gegenbegriff zu «privat» ist nicht «staatlich», sondern «öffentlich». Dementsprechend gibt es eine lange Reihe von Institutionen, die «öffentlich», aber dennoch nicht staatlich sind. Durch staatliches Gesetz geregelt sind keineswegs nicht nur die Kirchen, sondern auch zahlreiche andere nichtstaatliche Institutionen, und staatlicher Aufsicht unterliegen sogar sehr viele privatrechtlich organisierte Unternehmungen. Manche finanziellen Beiträge des Staates an nicht-staatliche Institutionen sind sogar höher als dessen Zuwendungen an die Kirchen.

Wie immer Einzelfragen des Verhältnisses von Kirche und Staat in Zukunft auch neu geregelt werden mögen, dürfte eines unbestreitbar sein, wenigstens so lange, als sich die allgemeinen Verhältnisse nicht grundlegend ändern: Eine öffentliche – und damit auch öffentlich-rechtliche – Struktur der Kirche(n) liegt gleicherweise im Interesse des Staates wie auch der Kirchen.

Immerhin zählen sich noch heute über 80 Prozent der Bevölkerung zu einer der staatlich anerkannten Kirchen. Schon allein dies zwingt den Staat, der sich für das Gemeinwohl seiner Bürger verantwortlich weiss, zu geordneten Beziehungen zu den Kirchen. Dass sich eine so grosse Organisation innerhalb des Staates den Grundregeln der Demokratie und der Öffentlichkeit und Transparenz ihrer Arbeit und ihrer Lehren im öffentlichen Diskurs (Theologie) verpflichtet weiss – und dazu auch verpflichtet werden kann –

und ihre Tätigkeit auch in Verantwortung gegenüber dem Staat ausübt, liegt im ureigensten Interesse des Staates. Eine Auflösung der Kirchen in kleine und kleinste Gruppen mit undurchsichtigen Organisationsformen und Lehren kann sich der Staat nicht wünschen, und schon gar nicht eine noch weitergehende Pluralisierung und Fundamentalisierung der weltanschaulichen Szene. Sehr schnell kann eine geistige Unsicherheit zum politischen Instabilitätsfaktor werden. Beispiele dafür gibt es in der heutigen Zeit nur zu viele. Insofern muss gerade der liberale Staat, der sich selbst mit guten Gründen um weltanschauliche Neutralität bemüht, ein grosses Interesse haben an grossen und transparenten weltanschaulichen Institutionen.

Doch selbst so kann ein Staat des westlichen Europa nicht darüber hinwegsehen, dass er seine geistigen Wurzeln in der abendländischen Tradition hat, in einer Mischung von christlicher Tradition und Aufklärung. Und selbst wenn sich die Aufklärung historisch oft genug im Kampf gegen die Kirchen durchzusetzen hatte, ist dennoch nicht zu übersehen, wie stark auch sie von christlicher Tradition geprägt ist. Eine mutwillige Zurücksetzung der Kirchen könnte einen kaum mehr aufholbaren Traditionsverlust bewirken, dessen Folgen wir in manchen Ländern, die diesen Weg gegangen sind, beobachten können. Auch dies kann nicht im Interesse des Staates liegen.

Selbst der weltanschaulich neutrale Staat kann an der Frage nach den Werten nicht vorbeigehen. Den Kirchen kommt hier eine bedeutsame öffentliche Rolle zu. Nach wie vor sind sie die bedeutendsten Institutionen mit breit abgestützten und anerkannten Werten und Normen. Wie wenige andere weltanschauliche Gruppierungen vereinigen sie auch verschiedene Richtungen unter einem Dach, deren Vertreter sich doch gemeinsam als Christen verstehen. Instabilität der Werte kann, wie oft zu beobachten, auch zum Werteverlust führen. Auch dies kann der Staat im Ernst nicht wollen.

Die Gewährung einer öffentlichen Stellung der Kirchen liegt aber auch im Interesse der Kirche(n). Die theologische Frage nach dem sachgerechten Verhältnis von Kirche ist so alt wie die Kirche selbst; mit Stellen wie Matth 22,15 oder Röm 13,1–7 reicht sie sogar in die Zeit des Neuen Testaments zurück. Die Antwort, die diese Frage fand, war im Laufe der Geschichte der Kirche unterschiedlich, und sie wird auch künftig immer neu zu formulieren sein. Abhängig ist sie gleichzeitig von der jeweiligen Gestalt sowohl der Kirche als auch des Staates. Eine Bekenntniskirche wird einen anderen Weg suchen als eine Volkskirche, und die Frage stellt sich anders, ob das staatliche Gegenüber totalitäre, atheistische oder liberale, demokratische Gesichtszüge trägt. Entscheidend kann zudem werden, wie sich der Staat zur christlichen Tradition verhält oder wie weit Staats- und Kirchenbürgerschaft in den einzelnen Angehörigen der politischen Gemeinschaft zusammentreffen.

Die Zürcher Kirchen verstehen sich als Volkskirchen und werden als solche von der Öffentlichkeit auch grundsätzlich anerkannt, wie sich dies auch in vergangenen «Trennungs-»Abstimmungen zeigte.

«Entsprechend ihrem Auftrag versteht sich die Landeskirche als Volkskirche. In der Offenheit gegenüber dem ganzen Volke leistet sie ihren Dienst als Gesamtkirche, durch ihre Kirchgemeinden und ihre Glieder.»

(Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche 1967, Art. 5)

Die Zürcher Kirchen kümmern sich nicht nur um das «Seelenheil» ihrer Glieder, sondern tragen bei zu einer humanen Gesellschaft. Sie halten fest an der Würde und Freiheit des Menschen – und weisen auch hin auf die Grenzen der aufgeklärten Emanzipation des einzelnen.

In der Organisationsform der Kirche als öffentlich-rechtlicher Institution sehen die Zürcher Kirchen eine breite Anerkennung ihres volkshkirchlichen Charakters und ihres öffentlichen Auftrags. Die Kirchen sehen sich anerkannt in ihrem geistigen und sozialen Beitrag für Gesellschaft und Staat, und sie sind nicht zuletzt auch froh über die ihnen durch ihr Steuerrecht gegebene finanzielle Unabhängigkeit von privaten Geldgebern und deren Interessen.

Diese von Kirche und Staat gemeinsam getragene öffentliche Verantwortung prägt auch die Zürcher Geschichte – und damit die Gegenwart. Seit der Reformationszeit hat sich die Zürcher Kirche entscheidend an der Gestaltung des Staates beteiligt. Geistig und institutionell haben Staat und Kirche diese Geschichte gemeinsam gestaltet. Viele staatliche Einrichtungen haben ihre Wurzeln im kirchlichen Bereich, und die Kirche hat von staatlichen Entwicklungen, insbesondere im Bereich eines demokratischen Gemeinschaftsverständnisses profitiert. Sowohl der Zürcher Staat als auch die Zürcher Kirche sind von ihrer jahrhundertelangen Partnerschaft geprägt.

Auch wenn im Verhältnis zwischen Staat und Kirche noch dies oder jenes geändert (oder sogar verbessert) werden kann, würde eine grundsätzliche Aufgabe der bewährten Partnerschaft beiden schaden, dem Staat und der Kirche, vor allem aber unserer Gemeinschaft, die Staats- und Kirchenbürger gemeinsam umfasst.

«Es gibt Leute, die meinen, der Totalitarismus im Dienste einer falschen Ideologie sei schlecht, im Dienste einer richtigen und wahren Ideologie dagegen gut. Das ist falsch. Katholizismus (bzw. Christentum) sind keine Ideologie, und jeder Totalitarismus ist schlecht ... Der Staat ist gemeinsames Gut aller Bürger, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis, ihre Nationalität oder Überzeugung.»

Jerzy Turowicz, Chefredaktor des katholischen Wochenblattes für Gesellschaft und Kultur, Warschau 1990, in einem Leitartikel mit dem Titel «Woher wir kommen und wohin wir gehen».